

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Software der mbi GmbH

Fassung vom 01.01.2025

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der mbi GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“), deren Gegenstand die Erstellung von Software durch den Auftragnehmer ist.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Andere Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 2.1. Der Auftragnehmer wird die Software samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen. Standardbausteine, die der Auftragnehmer in die Software einbringt, werden als Objektprogramm ohne systemtechnische Dokumentation geliefert.
- 2.2. Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht dem Auftragnehmer für notwendige Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert.
- 2.3. Der Auftragnehmer wird zu Beginn der Arbeiten unter Einbeziehung der vereinbarten Termine einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Der Auftragnehmer wird anhand dieses Planes den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 2.4. Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag / Angebot ergeben, spezifiziert der Auftragnehmer sie mit Unterstützung des Auftraggebers und erstellt eine Spezifikation darüber, die dem Auftraggeber zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Auftraggeber wird sie innerhalb von 14 Tagen prüfen und dem Auftragnehmer gegenüber erklären, ob er die Spezifikation genehmigt. Die Spezifikation ist im Falle einer Genehmigung verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Die Spezifikation wird im Laufe ihrer Umsetzung in Software in Abstimmung mit dem Auftraggeber verfeinert. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt er dies unverzüglich dem Auftraggeber mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.
- 2.5. Der Auftragnehmer entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er für die Durchführung des Auftrags einsetzt. Dabei hat er sicherzustellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter über die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen verfügen.

§ 3 Leistungsänderungen

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers bzgl. der Leistungsinhalte Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar und technisch möglich ist.
- 3.2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 3.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.
- 3.4. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 4 Schweigepflicht

Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen in Textform zu bestätigen.

§ 6 Abnahme

- 6.1. Der Auftragnehmer wird die Software installieren, soweit dies Bestandteil des vereinbarten Vertrages ist. Der Auftraggeber wird die Installation in Textform bestätigen.
- 6.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Software samt Dokumentation im Hinblick auf die wesentlichen Funktionen zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme in Textform zu erklären. Die Prüffrist beträgt drei Wochen, beginnend mit der Anzeige durch den Auftragnehmer, dass die Software zur Abnahme bereitsteht, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3. Die Software gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der Prüffrist nach 6.2. in Textform Mängel anzeigt.
- 6.4. Soweit Teillieferungen vereinbart sind, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

§ 7 Nutzungsrechte

- 7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software einschließlich Dokumentation für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
- 7.2. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer darf die Software anderweitig verwerten, soweit keine Geheimhaltung geboten ist.

§ 8 Vergütung / Zahlungsbedingungen

- 8.1. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar oder als Festpreis schriftlich vereinbart), wobei vereinbarte Tagessätze eine Arbeitsleistung von 8 Arbeitsstunden pro Tag beinhalten. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem vom Auftragnehmer unterbreiteten und vom Auftraggeber akzeptierten Angebot. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 8.2. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 8.3. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig.

§ 10 Haftung für Mängel

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßigem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie gemäß § 2.3, § 2.4 und § 3 dieser AGB gefunden hat, entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern.
- 10.2. Der Auftraggeber hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.
- 10.3. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber oder ein Dritter ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 10.4. Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt und der Auftraggeber dies zu vertreten hat.
- 10.5. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel in angemessener Frist beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat – soweit es sich bei ihm um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt - etwaige Mängel unverzüglich in Textform zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Leistungserbringung.
- 10.6. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.
- 10.7. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt § 11.

§ 11 Haftung für Schäden

- 11.1. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 11.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf maximal 250.000 € begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.
- 11.3. Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Auftragnehmer nur, soweit er die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Auftraggeber auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf. Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auf im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.
- 11.4. Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Abnahme des Werkes; im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ein Jahr, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Sofern der Auftragnehmer allerdings vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat sowie stets bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 11.5. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Treuepflicht

- 12.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
- 12.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das qualifizierte Personal des Auftragnehmers während der Laufzeit des Beratungsvertrages nicht abzuwerben sowie für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen einer zum qualifizierten Personal gehörenden Person und dem Auftragnehmer gleich aus welchem Rechtsgrund enden sollte, die betroffene Person bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern nicht der Auftragnehmer die Beendigung herbeigeführt oder im Einzelfall vorher schriftlich zugestimmt hat. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Vertragspflicht ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene, vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Auftragnehmer bleibt davon unberührt. Eine geleistete Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- 12.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Höhere Gewalt

Beide Parteien werden von ihren jeweiligen Leistungspflichten solange und soweit befreit, wie sie sie auf Grund höherer Gewalt nicht erfüllen können. Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen, z.B. Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen, Ausfälle der Energieversorgung oder technischen Infrastruktur, ebenso etwa auch eine nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch einen Zulieferer.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

- 14.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde oder sonst unverhältnismäßig wäre.
- 14.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Kopien oder Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

- 14.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung bzw. Entgegennahme, im Übrigen drei Jahre, bei gem. Abs. 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Sonstiges

- 15.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 15.2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, das Gericht anzurufen, das nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig wäre, wenn keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen worden wäre.